



Per Mail an 21. Januar 2022

katinka.weissenfeld@bl.ch

Vernehmlassung neues Publikationsgesetz Kanton Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Heer Dietrich Sehr geehrte Frau Weissenfeld

Der Verband BaselLandschaftlicher Gemeinden VBLG und der Gemeindefachverband Basel-Landschaft GFV BL danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme betreffend das neue Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft. Die beiden Verbände geben zu diesem Thema eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Das neue Gesetz gilt gemäss Definition in § 1 Abs. 2 auch für die Gemeinden und wird auf jeden Fall in der täglichen Verwaltungsarbeit, aber auch in den politischen Prozessen spürbare Auswirkungen haben. Wir vermissen jedoch in der Folge eine erkennbare und konsequente Berücksichtigung der Gemeindeautonomie resp. der kommunalen Gegebenheiten und stellen fest, dass sich die Vorlage durchaus auch als VAGS-Projekt geeignet hätte. Alternativ wäre es sicherlich zweckmässig gewesen, die Gemeinden sowohl auf der operativen als auch auf der strategischen Ebene von Beginn an in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einzubeziehen.

Allgemeines

Wir begrüssen grundsätzlich, dass mit der Vorlage die gesetzliche Grundlage für die rechtswirksame Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen im Kanton Basel-Landschaft zukunftsgerichtet und mit dem Fokus auf die digitalen Medien definiert wird.

Ebenfalls schätzen wir, dass Mitteilungen der Gemeinden und anderer öffentlicher Organe weiterhin in den kantonalen Publikationsorganen publiziert werden können.

Bezugnehmend auf unsere Vorbemerkung halten wir jedoch fest, dass es den Gemeinden und weiteren öffentlichen Organen weiterhin möglich sein muss, selbständig über das Publikationsmedium (analog oder digital) zu entscheiden und festzulegen, welche Publikationsform rechtsverbindlich respektive massgebend ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Amtliche Publikationsorgane in Verbindung mit § 1

Das Publikationsgesetz gilt auch für alle Gemeinden. Als Publikationsorgane werden jedoch in § 3 nur die kantonalen Publikationsorgane in einer abschliessenden Aufzählung genannt. Diese Aufzählung ist daher aus Sicht der Gemeinden unvollständig. Den Gemeinden soll sowohl die Möglichkeit der Publikation im kantonalen Amtsblatt, als auch in kommunalen oder regionalen amtlichen Publikationsorganen offenstehen.

Anträge: § 3 Abs. 1 neu

d weitere kommunale oder regionale Publikationsmittel

§ 3 Abs. 2 Änderung

Der Regierungsrat kann Die öffentlichen Organe können amtliche Bekanntmachungen mit anderen zweckmässigen Mitteln rechtswirksam veröffentlichen, wenn die amtlichen Publikationsorgane nicht zugänglich sind oder andere ausserordentliche Umstände es erfordern.

§ 4 Amtsblatt

Sofern die vorgeschlagene Formulierung nur die in der Regel vom übergeordneten Gesetz (z. B. Planauflagen nach RBG) oder im Einzelfall im kommunalen Recht (z. B. Stellenausschreibungen) vorgeschriebenen Bekanntmachungen meint, die bisher zwingend im Amtsblatt zu erfolgen hatten, stimmen wir dem Wortlaut zu. Sind hingegen alle übrigen Bekanntmachungen gemeint, die veröffentlicht werden müssen, die Wahl des Mediums jedoch bisher den Gemeinden überlassen war, sind wir nicht einverstanden und der Wortlaut ist im Sinne der Gemeindeautonomie anzupassen.

Nicht Thema dieses Gesetzes, jedoch eine Folge davon, wird eine Anpassung der Verordnung über das Amtsblatt (SGS 106.11) sein. Aus diesem Grund wollen wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass die generelle Kostenpflicht für Publikationen der Gemeinden aus unserer Sicht stossend ist. Amtliche Bekanntmachungen, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung im Amtsblatt zu erfolgen haben (z. B. Planauflagen nach RBG oder verkehrspolizeiliche Anordnungen), sollten für die Gemeinden kostenlos sein.

Antrag: § 4 Abs. 1 Änderung und Ergänzung

Im Amtsblatt werden die vom eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Recht vorgesehenen vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen kostenlos veröffentlicht.

§ 5 Chronologische Gesetzessammlung und § 6 Systematische Gesetzessammlung

Als praxisfern betrachten wir, dass mit der aktuellen Formulierung von § 5 Abs. 1 die Gemeinden mitgemeint sein können. Die wenigsten Gemeinden verfügen über eine chronologische oder eine systematische Gesetzessammlung und die Publikation erfolgt häufig in alphabetischer Reihenfolge. Die Publikation der kommunalen Erlasse obliegt den Gemeinden selbst. Wenn die Gemeinden einerseits beim Publikationsgesetz mitgemeint sind, jedoch andererseits für die Publikation der Reglemente selbst verantwortlich sind, so entsteht ein Widerspruch.

Die chronologische Gesetzessammlung des Kantons enthält nur die kantonalen Erlasse. Die Gemeinden haben aufgrund von § 46b Abs. 2 GemG die Verpflichtung, Gemeindeerlasse und Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt im Internet zu publizieren. Bis anhin gilt hier die Formfreiheit

und viele Gemeinden unterscheiden nicht zwischen SGS und GS-Version. Deshalb ist aus unserer Sicht eine klare Abgrenzung vorzunehmen.

Antrag: § 5 Abs. 5 neu

Die Gemeinden bestimmen die Form der Publikation ihrer kommunalen Erlasse und Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt im Internet.

§ 7 ÖREB-Kataster

Die aus der Bestimmung resultierende künftige Praxis begrüssen wir grundsätzlich. Zudem bezieht sich die Formulierung (insbesondere von Abs. 2) nach unserem Verständnis auch auf kommunale Verfahrensschritte wie z. B. eine Planauflage vor der Gemeindeversammlung. Auch diese Neuerung erachten wir als sinnvoll und sind zudem der Meinung, dass es den Gemeinden ermöglicht werden sollte, für das gesamte Verfahren (z. B. auch für eine freiwillige Mitwirkung) den ÖREB-Kataster als Medium zu nutzen.

Folgendes bitten wir jedoch zu beachten: Wenn bei künftigen Änderungen von kommunalen Plänen diese via ÖREB-Kataster «aufgelegt» werden, entstehen neue Schnittstellen und Abhängigkeiten, die klar und verbindlich zu regeln sind. Bisher wurden Pläne in der Gemeindeverwaltung aufgelegt und die Gemeinden hatten lediglich die Planauflage und deren Dauer im Amtsblatt anzukündigen. Mit der vorliegenden Regelung gilt es, die Publikation im ÖREB-Kataster und eine sicherlich weiterhin notwendig analoge Auflage in der Gemeinde zu koordinieren und sicherzustellen, dass die elektronischen Pläne und die Papierform übereinstimmen. Beim Erlass von Ausführungsbestimmungen sind die Bedürfnisse der Gemeinden zu berücksichtigen.

§ 9 Gedruckte Ausgabe

Bezugnehmend auf unsere Überlegungen zu § 7 stellen wir fest, dass der Bezug des Amtsblatts und der chronologischen Gesetzessammlung in gedruckter Form möglich sein muss. Wir sind der Meinung, dass die Nicht-Erwähnung von Plänen respektive Planentwürfen zu amtlich vorgeschriebenen Publikationen aufgrund von finanziellen Überlegungen durchaus sinnvoll ist.

Den Gemeinden muss es auf jeden Fall freigestellt sein, ob sie nach wie vor gedruckte Auflageexemplare zur Verfügung stellen oder den Interessierten, die nicht über einen geeigneten Internetzugang verfügen, eine andere Möglichkeit zur Einsicht bieten (z. B. via Bildschirmarbeitsplatz auf der Verwaltung).

§ 10 Massgebende Fassung

Dass die Gemeinde ihr amtliches Publikationsorgan selbst bestimmen kann, regelt § 46b GemG. Da jedoch festlegt ist, dass die Gemeindeerlasse im Internet zu publizieren sind und sich damit die Frage stellt, welche Fassung die massgebende ist (analog publizierte oder Internetpublikation), ist § 10 entsprechend zu ergänzen.

Antrag: § 10 Abs 2 (neu)

Gemeinden und öffentliche Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung können weiterhin ein analoges Publikationsorgan nutzen. Bestehen ein elektronisches und ein analoges Publikationsorgan, so bestimmt der Gemeinderat oder das strategische Führungsorgan des öffentlichen Organs die massgebende Fassung.

§ 10 Abs. 3 wird zu Abs. 4 (Ergänzung)

Der Lauf einer Rechtsmittelfrist beginnt mit der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung in elektronischer Form <u>bzw. der gemäss Abs. 1bis als massgeblich defi-</u> nierten Fassung.

§ 11 Datenschutz

Wir hoffen, dass die Anwendung dieses Paragrafen nicht dazu führt, dass die Gemeinden vor einer Publikation den Entwurf jeweils vorgängig der Aufsichtsstelle vorlegen und eine aus kommunaler Sicht notwendige Publikation von Personendaten begründen muss.

Bedenklich finden wir die Formulierung von Absatz 2. Bekanntlich können Internet-Inhalte heruntergeladen, gespeichert und danach beispielsweise auf Facebook, Twitter etc. willkürlich gepostet werden. Somit wird mit Abs. 2 das öffentliche Organ auch für solche «Publikationen» im gesamten Internet verantwortlich gemacht, weil eine Information dadurch dauerhaft zugänglich sein könnte.

Antrag: § 11 Abs. 2 (Änderung)

Amtliche Bekanntmachungen, die Personendaten oder besondere Personendaten enthalten, dürfen im Internet amtlichen Publikationsorgan nicht länger zugänglich sein, als die gesetzlich vorgesehene Publikationsdauer, und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

§ 12 Informationssicherheit

Hier fehlt wiederum die Erwähnung der kommunalen Ebene. Inhaltlich verstehen wir diese Bestimmung im Übrigen so, dass es dem verantwortlichen Organ überlassen ist, ob die Massnahmen elektronischer und/oder analoger Natur sind. Insbesondere bei den Vorgaben zur Archivierung sind uns weder gesetzliche Bestimmungen noch digitale Lösungen bekannt, die beispielsweise für Gemeinderatsprotokolle die unterschriebene Papierversion überflüssig machen.

Antrag: § 12 (Ergänzung)

Der Regierungsrat, der zuständige Gemeinderat oder das strategische Führungsorgan eines öffentlichen Organs stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität, Nachvollziehbarkeit und Archivierung der elektronisch publizierten amtlichen Bekanntmachungen gewährleistet sind.

§ 13 Berichtigungen und Anpassungen

Auch hier fehlt in Abs. 2 die kommunale Ebene

Antrag: § 13 Abs. 2 (Ergänzung)

Die Landeskanzlei <u>oder die Gemeindeverwaltung bzw. die operativ zuständige Stelle</u> <u>eines öffentlichen Organs</u> <u>kann</u> können in amtlichen Publikationsorganen folgende formlose Berichtigungen vornehmen:

Zu den Fremdänderungen

§ 46b Publikation (Gemeindegesetz)

Der vorgeschlagenen Änderung stimmen wir zu, weil damit die Gemeindeautonomie respektiert wird und die Form (analog oder elektronisch) in die kommunale Verantwortung fällt. Wenn den

Gemeinden hingegen vorgeschrieben wird, dass sie den Bezug der Publikationen in gedruckter Form sicherstellen müssen, dann ist nach unserem Verständnis ebenfalls die Möglichkeit der Gebührenerhebung im Gesetz festzuhalten.

Die meisten Gemeinden regeln ihre Kanzleigebühren respektive Gebühren für Drucksachen grundsätzlich in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement und im Detail in einer Gebührenverordnung. Konsequenterweise könnte hier, in Anlehnung an die Regelung in § 9 Abs. 2 des Publikationsgesetzes, § 46b des Gemeindegesetzes mit einem Abs. 4 ergänzt werden:

Antrag: § 46b Abs. 4 (neu)

Der Gemeinderat legt für den Bezug von gedruckten Publikationen, die auch elektronisch zur Verfügung stehen, die Gebühren fest.

§ 126 Publikation und öffentliche Auflage (RBG)

Grundsätzlich sind wir mit dem digitalen Baubewilligungsverfahren einverstanden und begrüssen diese bereits eingeleitete Änderung.

Wir gehen davon aus, dass die öffentliche Auflage in der Gemeinde auch über einen PC-Arbeitsplatz erfolgen kann und nicht erfordert, dass die Verwaltung sämtliche Auflageakten und Pläne ausdrucken muss. Andernfalls erwarten wir, dass uns die Papierakten nach wie vor entweder von den Gesuchstellenden oder vom Bauinspektorat kostenlos zugestellt werden.

Zudem befürchten wir, dass mit der täglichen Aktualisierung des Amtsblatts die Auflagefristen nicht mehr wie bisher an einen Wochentag gebunden sind oder diese Bindung in naher Zukunft aufgehoben wird. Dies führt dazu, dass die 10-tägige Einsprachefrist für die Gemeindeexekutive endgültig ad absurdum geführt wird. Da nach § 127 RBG der Gemeinderat Einsprache zu erheben hat, wenn die Zonenvorschriften nicht eingehalten werden, müsste rein formell jedes Gesuch grundsätzlich dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Organisatorisch ist es bisher kaum möglich gewesen, jedes Gesuch fachlich prüfen zu lassen und danach der Exekutive am ordentlichen Sitzungstag zur Beratung vorzulegen. Künftig, sofern unsere Überlegungen zum Fristenbeginn zutreffen, wird dies gar nicht mehr möglich sein. Wir wissen, dass in der Praxis in den wenigsten Gemeinden der Vorgabe aus dem RBG nachgekommen werden kann, es sei denn, zu jedem Baugesuch wird vorsorglich Einsprache erhoben. Dies ist zum Teil gängige Praxis, führt jedoch nur zu unnötigem Mehraufwand (auch beim Bauinspektorat).

Deshalb schlagen wir vor, entweder die Einsprachefrist auf 20 Tage zu verlängern, oder eine weitere Fremdänderung in § 127 vorzunehmen, indem nicht mehr der Gemeinderat für Einsprachen zuständig ist, sondern die Gemeinde generell. Damit bleibt es dem Souverän überlassen, ob in einem kommunalen Erlass der Gemeinderat oder eine Amtsstelle dafür zuständig gemacht werden. Alternativ kann die Formulierung ergänzt werden: «...der Gemeinderat oder eine von ihm benannte Amtsstelle...»

Wie danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VERBAND BASELLANDSCHAFTLICHER GEMEINDEN Gemeindefachverband BL

Präsidentin: Geschäftsführer: Präsidentin: Vizepräsident:

sign. sign. sign.

Regula Meschberger Matthias Gysin Caroline Rietschi Thomas Schaub

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

Kopie an:

- Regierungsrat Dr. Anton Lauber, Vorsteher FKD
- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden
- politische Parteien
- Mitglieder der Geschäftsleitung des Landrates